

Universitätsstadt Tübingen

Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)

Sandro Belser, Telefon: 07071/204-1595

Albert Füger, Telefon: 07071/204-2266

Gesch. Z.: KST/8035

Vorlage 74/2012

Datum 30.01.2012

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

**Betreff: Abfallentsorgung im Stadtgebiet Tübingen ab 2013;
hier: 12. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land-
kreis Tübingen**

Bezug: 207/2010, 369/2011

Anlagen: 2 Bezeichnung:

1. 12. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen
 2. Synopse zur Lesefassung der Vereinbarung
-

Beschlussantrag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen vom 03.05./05.07.1994 wird über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt. Dazu wird der 12. Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung (Anlage 1) abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Mindereinnahmen jährlich	ca. 200.000 €	ab: 2013	

Ziel:

Mit dem Abschluss des 12. Nachtrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen werden die formalen Voraussetzungen geschaffen, damit die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen die Abfallentsorgung für das Stadtgebiet Tübingen auch über den 31.12.2012 hinaus ausführen können.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 207/2010 wurde die Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Tübingen zum Einsammeln und Transport der Abfälle im Stadtgebiet Tübingen über den 31.12.2012 hinaus beschlossen und damit die Arbeitsplätze bei der kommunalen Müllabfuhr bis 2020 gesichert. In Form des 12. Nachtrags zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.05./05.07.1994 mit dem Landkreis (Anlage 1) liegen nun die formalen Voraussetzungen für die Fortschreibung vor.

2. Sachstand

Auf Grundlage des Beschlusses 207/2010 und der Mitteilung 369/2011 wurde gemeinsam mit dem Landkreis Tübingen der in Anlage 1 angefügte 12. Nachtrag zur Vereinbarung zum Einsammeln und Transport der Abfälle im Stadtgebiet Tübingen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ausgearbeitet. Grundlage für den 12. Nachtrag ist die bestehende Vereinbarung sowie die vom Landkreis ausgeführte EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen aus dem Jahr 2011. Somit wird die Müllabfuhr ab dem Jahr 2013 im gesamten Kreisgebiet zu gleichen wirtschaftlichen und operativen Konditionen durchgeführt.

Wie in der Mitteilung 369/2011 berichtet, beläuft sich der jährliche Erstattungsbetrag, den die KST vom Landkreis erhalten, auf maximal 1.157.844,62 € (mit Preisgleitklausel) zuzüglich 74.345,37 € (fix – ohne Preisgleitklausel) als Ausgleich für tarifbedingt erhöhte Personalkosten.

Die mit dem Landkreis Tübingen abzuschließenden Änderungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die allgemeinen Rechtsgrundlagen wurden an den aktuell gültigen Stand angepasst.
- Artikel 1:
 - § 1 Abs. 2 wurde aufgrund von gesetzlichen Änderungen angepasst; es wird auf das aktuell gültige Gesetz verwiesen.
 - § 2 Absatz 1 wurde aufgrund des neuen Identensystems und der Anpassung an die Ausschreibung 2011 geändert.
 - §§ 4 bis 7 wurden gestrichen, da die Inhalte in neuer Anlage zum 12. Nachtrag (Leistungsbeschreibung) bereits vorhanden waren bzw. angepasst wurden.
 - § 4 Abs. 1(neu) wurde aufgrund der Systemumstellung im Jahr 2013 geändert; die Kosten wurden angepasst.
 - § 5 (neu): Die Preisgleitklausel wurde an die Vertragsdauer der Ausschreibung 2013 angepasst.
 - § 7 Absatz 2 Satz 2 (neu): Da § 5 (alt) weggefallen ist, muss der Verweis auf § 5 gestrichen werden und die Abfallarten, die in § 5 (alt) aufgezählt wurden, hier genannt werden.
 - In § 8 Absatz 2 (neu) wird der Verweis „§ 11 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1“, da § 11 (alt) zu § 7 (neu) wurde.
 - § 9 (neu): Die Vertragsdauer wurde analog zu den Ausschreibungskonditionen des Landkreises angepasst. Die Vereinbarung besteht bis zum 31.12.2020. Daran anschließend hat der Landkreis eine einseitige Verlängerungsoption um ein Jahr. Im Anschluss daran (also frühestens zum 31.12.2021) haben Stadt und Landkreis ein beidseitiges Kündigungsrecht. Wird von diesem kein Gebrauch gemacht, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein Jahr.

Nach § 10 besteht jedoch für beide Vertragspartner ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

- In § 10 Absatz 1 Ziffer 2 (neu) wird der Verweis „§ 11 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 7 Absatz 2“, da § 11 (alt) zu § 7 (neu) wurde.
- In § 10 Absatz 4 (neu) wird der Verweis „(§ 4 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen, da dieser Paragraph gestrichen wurde.
- In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einschlägigen“ die Worte „steuerrechtlichen oder“ eingefügt. Damit soll dem Restrisiko einer künftigen Umsatzsteuerpflicht begegnet werden.
- § 11 Abs. 1 Satz wurde aufgrund von gesetzlichen Änderungen angepasst; es wird auf das aktuell gültige Gesetz verwiesen.
- Artikel 2 wurde neu aufgenommen.
- Anlage zum 12. Nachtrag: Damit die Müllabfuhr im gesamten Kreisgebiet zu gleichen Konditionen durchgeführt wird, wurde dem 12. Nachtrag als Anlage die Leistungsbeschreibung aus der EU-weiten Ausschreibung bzw. dem Vertrag mit der Firma ALBA angefügt. Nicht zutreffende Passagen wurden gestrichen bzw. angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit der Vereinbarung und um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen zu vereinfachen, ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 eine Synopse der Lesefassung der Vereinbarung angefügt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Der 12. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen wird parallel von den Gremien des Landkreises in den Sitzungen am 29.02.2012 (VTA) und 21.03.2012 (KT) behandelt. Da der Nachtrag nur nach einem gleichlautenden Beschluss des Kreistags und des Gemeinderats der Stadt Tübingen geschlossen werden kann, ist eine Abweichung von der Beschlussfassung nicht sinnvoll.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie schon in der Vorlage 369/2011 aufgezeigt, ist zu erwarten, dass sich durch die veränderten Konditionen Mindereinnahmen in Höhe von jährlich rund 200.000 Euro für die kommunalen Servicebetriebe Tübingen ergeben. Diese sollen durch Anpassungsmaßnahmen an den Arbeitsabläufen (Abfuhrrouuten) und der Arbeitsorganisation (Einsatzplanung, Fahrzeugpool etc.) kompensiert werden.

6. Anlagen

Anlage 1: 12. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen

Anlage 2: Synopse zur Lesefassung der Vereinbarung